



Reglement über die Ehrungen der Gemeinde Münchenbuchsee „Prix Buchsi“

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 22. August 2019

Sinn und Zweck	Art. 1	1	Die Gemeinde Münchenbuchsee ehrt einmal pro Legislatur durch die Verleihung des Prix Buchsi eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengruppe oder -gesellschaft, welche sich auf eine herausragende Art für die Förderung oder Erhaltung des öffentlichen Wohls in der Gemeinde eingesetzt und/oder zum Bekanntheitsgrad der Gemeinde beigetragen hat.
		2	Sie will damit ihre Anerkennung für besondere Leistungen oder Tätigkeiten zu Gunsten der Gemeinde zum Ausdruck bringen.
		3	Dabei ist es unerheblich, ob die unter Art. 1.1 Genannten dem privaten oder öffentlichen Recht unterstehen.
	Art. 2	1	Ehrungen ausserhalb des Prix Buchsi liegen in der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderates.
Verleihung	Art. 3	1	Pro Legislatur wird höchstens ein Prix Buchsi verliehen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, aus welchen Bereichen die Nominierungen stammen.
		2	Unter Art. 1.1 Genannte, die mit dem Prix Buchsi geehrt wurden, sind auch zu kommenden Nominationsverfahren zugelassen.
Form der Auszeichnung	Art. 4	1	Die Auszeichnung erfolgt in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes.
		2	Für den Prix Buchsi stehen pro Legislatur maximal Fr. 3'100.00 zu Lasten des freien Ratskredites zur Verfügung, welche wie folgt aufgeteilt werden: <ul style="list-style-type: none">– Fr. 3'000.00 Preisgeld– Fr. 100.00 für ein von der Jury definiertes Präsent für die Preisträgerin oder den Preisträger.
		3	Die Verleihung findet jeweils an der letzten Sitzung der Legislatur des Grossen Gemeinderats statt.

Nominationsverfahren

Zulassung zur Nomination	Art. 5	1	Die in Art. 1.1 Genannten sind unabhängig ihres Alters, ihres Wohn- oder Geschäftssitzes zur Nomination zugelassen, sofern sie nicht gemäss Art. 6 von einer Nomination ausgeschlossen sind.
		2	Dabei ist es unerheblich, ob Nominierte ein Entgelt für ihren Einsatz erhalten haben, gemeinnützige oder wirtschaftliche Ziele verfolgen.
Ausschluss von der Nomination	Art. 6	1	Nicht zulässig sind Nominationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines politischen Amtes oder eines Sitzes in Fach- oder Spezialkommissionen aller politischer Ebenen stehen.
		2	Ausser Betracht fallen Nominationen durch die betreffende Person selber (Selbstnomination).
		3	Nicht berücksichtigt werden Nominationen, welche die Vorgaben gemäss Art. 9 nicht erfüllen.
Berechtigung zur Nominierung	Art. 7	1	Zur Einreichung einer Nomination berechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe oder -gesellschaft, unabhängig von ihrem Wohn- und/oder Geschäftssitz oder ihrem Alter.
		2	Dabei ist es unerheblich, ob Nominierende dem öffentlichen oder privaten Recht unterstehen.
		3	Nominierende dürfen mehrere in Art. 1.1 Genannte, welche nicht gemäss Art. 6 von der Nomination ausgeschlossen sind, je einmal nominieren. Sie haben dabei die Formvorschriften gemäss Art. 9 einzuhalten.
Ausschreibung der Nomination	Art. 8	1	Die Nominationsaufforderung wird min. 60 Tage vor der Verleihung einmalig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Münchenbuchsee offiziell publiziert.
		2	Ergänzend kann das Ressort Kultur-Freizeit-Sport die Nominationsaufforderung rein informativ auch auf muenchenbuchsee.ch und je nach Erscheinungsdatum auch im Buchsi-Info und weiteren dienlichen Informationskanälen publizieren.

Form und
Einreichung
der
Nomination

- Art. 9
- 1 Zur Einreichung der Nominationen wird eine Frist von mindestens 15 Kalendertagen gesetzt, die mit dem Erscheinungstag der Publikation gemäss Art. 8.1 zu laufen beginnt.
Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet sie am darauf folgenden Werktag.
 - 2 Nominationen können insbesondere aus folgenden Bereichen stammen:
 - besondere und anerkannte Leistungen im kulturellen, sozialen oder beruflichen Bereich
 - erfolgreiche Sportlerinnen oder Sportler
 - besonderes Engagement zu Gunsten der Umwelt und der Ökologie
 - 3 Die Nominationsbedingungen und Nominationskriterien der einzelnen Bereiche richten sich nach dem Anhang I dieses Reglements.
 - 4 Die Nominationen müssen sich auf die ausgeschriebene Zeitspanne beziehen.
 - 5 Die Nominationen sind innerhalb der publizierten Frist (Datum des Poststempels oder Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung bei persönlicher Abgabe am Schalter) schriftlich und begründet beim Ressort Kultur-Freizeit-Sport einzureichen.
 - 6 Die Nominationen müssen
 - die vollständigen Kontaktdaten des/der Nominierenden
 - die korrekten Kontaktdaten des/der Nominierten (Vorname, Name oder Firma, vollständige Anschrift)
 - alle notwendigen Angaben zur Prüfung der Ausstandspflicht gemäss Art. 10.4
 - eine Begründung der Nomination, eine Beschreibung der zu ehrenden Leistung inklusive der für die Beurteilung der Nomination notwendigen Unterlagen (z.B. Fotos, Beschreibung, Tonaufnahmen)enthalten.
 - 7 Unvollständig oder zu spät eingereichte Nominationen werden gemäss Art. 6.3 vom Verfahren ausgeschlossen. Es wird keine Frist zur Nachbesserung von Nominationen gewährt.
 - 8 Über das Nominationsverfahren wird keine Korrespondenz geführt.
 - 9 Das Ressort Kultur-Freizeit-Sport ist für die ordnungsgemässe Publikation des Verfahrens gemäss Art. 8 und die Erfassung, Prüfung und Aufbereitung der Nominationen zuhanden der Jury verantwortlich. Es führt einzig gegenüber der Jury Korrespondenz und protokolliert deren Sitzungen.
 - 10 Das Ressort Kultur-Freizeit-Sport führt ein Verzeichnis aller Preisträgerinnen und Preisträger.

Jury

Zusammen- setzung	Art. 10	1	Die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderats, erweitert durch die Fraktionspräsidentinnen oder -präsidenten derjenigen Fraktionen, die nicht im Büro vertreten sind, beurteilen als Jury die eingegangenen Nominationen. Die Jurymitglieder können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.
Präsidium		2	Das Präsidium und die Vizepräsidien der Jury werden durch die gleichen Personen besetzt, welche diese Funktionen auch im Grossen Gemeinderat ausüben oder durch das Fraktionsmitglied, welches sie in der Jury vertritt. Das Präsidium sorgt für eine effiziente und korrekte Abwicklung des Wahlverfahrens.
Offenlegung persönlicher Interessen und Ausstands- pflicht		3	Die Jurymitglieder legen innerhalb der Jury ihre Verbindungen zu den Nominierten vor dem Wahlverfahren unaufgefordert offen.
		4	Jurymitglieder treten in den Ausstand, wenn die Jury Nominationen behandelt, in welchen <ol style="list-style-type: none"> a) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, die Ehepartnerin oder der -partner, die eingetragene Lebenspartnerin oder der -partner, die Konkubinatspartnerin oder der -partner oder deren Kinder nominiert sind b) sie selbst nominiert sind c) sie die zu behandelnde Nomination selbst eingereicht haben (auch wenn für diese Nomination noch weitere Nominationen Dritter eingereicht wurden) d) sie Inhaber, Teilhaber, Mitarbeiter oder Mitglied sind.
Prüfung der Nominationen	Art. 11	1	Die Jury prüft die vom Ressort Kultur-Freizeit-Sport aufbereiteten Nominationen (Zulassung, Ausschluss etc.) und entscheidet abschliessend über die Zulassung zum Wahlverfahren gemäss Art. 12.
Geheim- haltungspflicht		2	Die Mitglieder der Jury unterliegen der Geheimhaltungspflicht.
Wahlverfahren	Art. 12	1	Aus den Nominationen, welche gemäss Art. 11 durch die Jury geprüft und von ihr zum Wahlverfahren zugelassen wurden, wählt die Jury in offener Wahl die Siegernomination. Geheime Wahl ist ausgeschlossen.
		2	Unabhängig von der Anzahl der zum Wahlverfahren zugelassenen Nominationen verfügt jedes Mitglied der Jury pro Wahlgang nur über eine Stimme.
		3	Im ersten Wahlgang zum Sieger des Prix Buchsi gewählt ist die Nomination, welche das absolute Mehr erreicht.
		4	Erreicht im ersten Wahlgang keine Nomination das absolute Mehr, so kommen alle Nominationen, welche im ersten

Wahlgang mindestens eine Stimme erhalten haben, in den zweiten Wahlgang.

Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Zum Sieger im zweiten Wahlgang gewählt ist die Nomination, welche am meisten Stimmen auf sich vereint.

- | | | | |
|------------------------|---------|---|--|
| | | 5 | Bei Stimmgleichheit entscheidet sowohl im ersten als auch im zweiten Wahlgang die Präsidentin/der Präsident der Jury mit dem Stichentscheid. |
| Aufhebung/
Änderung | Art. 13 | 1 | Über die Aufhebung, den Ersatz oder die Änderung des Reglements entscheidet der Grosse Gemeinderat. |
| Inkraftsetzung | | 2 | Das Reglement tritt per 01.10.2019 durch die Genehmigung des Grossen Gemeinderats in Kraft. |
| | | 3 | Mit der Inkraftsetzung werden alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben. |

Beschluss des Grossen Gemeinderats

Das Reglement über die Ehrungen der Gemeinde Münchenbuchsee „Prix Buchsi“ respektive die Aufhebung des Reglements über die Verleihung des Prix Buchsi vom 7. Mai 2009 wurde vom Grossen Gemeinderat mit 34 : 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 22. August 2019

Grosser Gemeinderat Münchenbuchsee

Präsident

Sekretär

sig. Urs Thomas Gerber

sig. Olivier A. Gerig

Anhang I (inhaltlich unverändert – einzig alphabetische Reihenfolge wurde korrigiert)
Nominationsbedingungen und Nominationskriterien für die Verleihung des Prix Buchsi
Bereiche in alphabetischer Reihenfolge

1 Berufliches

- 1.1 Die Auszeichnung belohnt Personen, die sich durch ihre Leistungen an nationalen oder internationalen Berufswettbewerben verdient gemacht haben.

2 Kultur

- 2.1 Ausgezeichnet werden können besonders engagierte Kulturakteure aller Sparten und Stile mit eigenständig profilierten, innovativen kulturellen Leistungen.
- 2.2 Der Preis kann für besondere Verdienste in den kulturellen Bereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Film und Fotografie, Theater und Angewandte Kunst verliehen werden.
- 2.3 Gesangs- und Musikvereine mit Note oder Prädikat „sehr gut“ oder besser an kantonalen und eidgenössischen Festen.

3 Soziales

- 3.1 Mit dem Prix Buchsi kann soziales Engagement geehrt werden. Ausgezeichnet werden können Leistungen und Projekte, die das Ziel haben, die Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.

4 Sport

- 4.1 Die Auszeichnung belohnt Sportler, die sich durch ihre Leistungen, ihre sportliche Qualitäten, ihre Tätigkeit und ihre Bereitschaft das Sportleben ausserordentlich geprägt haben.
- 4.2 Nominationen gestützt auf sportliche Erfolge bedingen in der Regel folgende Leistung:
- Medaillengewinn (1. – 3. Rang) / Kranzauszeichnungen an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
 - Rang bei sportlichen Anlässen mit internationaler Beteiligung
 - 1. – 3. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
 - Vergleichbare Leistungen an nationalen Meisterschaften der Polizei, Behindertenveranstaltungen, etc.
 - Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen
 - Schützengesellschaften oder Einzelschützen, welche an eidgenössischen oder kantonalen Festen den 1. – 3. Rang erzielt haben
 - Andere Leistungen, die nicht namentlich erwähnt sind, die jedoch den Vorgenannten gleichkommen

5 Umwelt und Ökologie

- 5.1 Durch die Ausrichtung eines Preises für den naturnahen Garten, anerkennt die Gemeinde die Leistungen der Gartenbesitzer/innen, die ihren Garten naturnah gestalten und motiviert andere, diesem Beispiel zu folgen.
- 5.2 Der Garten der zu ehrenden Person muss eine grosse Artenvielfalt aufweisen und grösstenteils einheimische Pflanzen enthalten.
- 5.3 Besonderes Engagement zu Gunsten der Umwelt und Ökologie.